

Statuten
der
Bürger- u.
Schützengesellschaft
Stammbach



A b s c h n i t t 1.

Zweck der Gesellschaft, Bestandteile derselben, Aufnahme, Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder.

§ 1

Die Bürger- und Schützengesellschaft Stammbach wurde gegründet im Jahre 1848 und hat ihren Sitz in Stammbach. Der Zweck der Gesellschaft ist gesellige Unterhaltung, sowie Abhaltung von Scharfschießen, Kleinkaliberschießen und ständiges Übungsschießen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mündchberg einzutragen.

§ 2

Die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt und es hängt lediglich von dem Willen der Gesellschaft ab, wie weit sie neuen Anmeldungen Folge leisten will.

§ 3

Jeder unbescholtene und gesittete Mann in dem Markte und Umgegend kann Mitglied der Gesellschaft werden.

§ 4

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und einem aus ersteren zu wählenden Direktorium.

Die Rechte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder unterscheiden sich darin, daß erstere eine entscheidende — letztere aber nur eine beratende Stimme bei allen, den Zweck, die Würde und ökonomischen Verhältnisse der Gesellschaft betreffenden Gegenstände haben.

§ 5

Jeder, der in die Gesellschaft aufgenommen werden will, muß sich bei dem Direktorium schriftlich melden.

§ 6

Die Aufnahme erfolgt auf vorhergegangene spezielle Bezeichnung des Zwecks der Gesellschafts-Versammlung in der von dem Direktorium zu veranstaltenden Einladung der Mitglieder mittels Ballotements, bei welchem alle anwesenden ordentlichen Mitglieder abstimmen.

Relative Stimmenmehrheit entscheidet für die Aufnahme. Nichterschienene Mitglieder müssen sich diesem Beschlusse fügen. Jedoch wird hiebei ausdrücklich bestimmt, daß der Gesellschaftsdieners sich jede Ladung zu einer General-Versammlung von dem resp. Mitgliede durch Unterschrift hat bescheinigen zu lassen; daß aber auch die Bescheinigung eines Familiengliedes jedes Mitgliedes für geltend anerkannt wird.

Das Ergebnis des Ballotements wird dem sich Anmelgenden schriftlich eröffnet.

§ 7

Der Name des Aufzunehmenden wird vor dem Ballotement drei Tage lang zur Kenntnis der Gesellschaftsmitglieder und zwar mittels Anschlag an die schwarze Tafel gebracht.

Die Aufnahms-Ballotements finden an den von dem Gesellschafts-Direktorium zu bestimmenden Tagen statt.

§ 8

Jedes ordentliche Mitglied muß RM. 5.— Aufnahmegebühren und einen jährlichen Beitrag von RM. 3.— entrichten.

§ 9

Außerordentliche Mitglieder, als welche nur solche Personen aufgenommen werden können, welche dahier nicht ansässig sind, zahlen keine Aufnahmegebühr.

Wenn aber solche Personen zur Ansässigmachung gelangen, so sind sie gehalten, sich als ordentliche Mitglieder aufnehmen zu lassen und die Aufnahmegebühren nachzubezahlen.

§ 10

Unverheiratete Söhne ordentlicher Mitglieder, welche bereits das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, müssen sich als außerordentliche Mitglieder aufnehmen lassen, wenn sie die Gesellschaft besuchen wollen.

§ 11

Ueber die Wiederaufnahme ausgetreten gewesener Mitglieder und die Bezahlung der Aufnahmegebühren entscheidet das Direktorium unter Zuziehung eines Ausschusses von drei Gesellschaftsmitgliedern, dagegen erfolgt der Wiedereintritt derjenigen Personen, welche infolge einer Wohnortsveränderung ausgetreten sind, sofort mit ihrer Rückkehr in den hiesigen Markt.

§ 12

Der Austritt aus der Gesellschaft ist der Vorstandschaft bis zum 30. Juni 1. Jahres schriftlich anzuzeigen. Derselbe scheidet dann am 31. Dezember selbigen Jahres aus der Gesellschaft aus.

§ 13

Kinder können nur unter Aufsicht ihrer Eltern und an freien Vergnügungsorten zugelassen werden.

§ 14

Jeder gebildete, anständig gekleidete Fremde hat Zutritt in die Gesellschaft, nur muß er von einem Mitgliede eingeführt und einem Vorsteher durch Namensangabe bezeichnet werden.

Unter gleicher Bedingung ist jedem hiesigen Einwohner ein dreimaliger Besuch der Gesellschaft gestattet.

§ 15

Personen, welche nicht weiter als zwei Stunden von hier entfernt wohnen und somit als Einheimischfremde

zu betrachten sind, ist nur ein vierwöchentlicher Besuch der Gesellschaft gestattet; dieselben zahlen übrigens für den Fall ihrer Aufnahme nur die Hälfte der Gesellschaftslagen, haben auch die im § 8 festgesetzten Aufnahmegebühren nur zur Hälfte zu entrichten.

§ 16

Jedes Mitglied hat zur Bestreitung der Gesellschaftskosten seinen treffenden Beitrag zu leisten, welcher vierteljährig erhoben, und nach Maßgabe des Bedürfnisses reguliert werden wird.

Das neu eintretende Mitglied ist verbunden, die ganze Lage für das Quartal, in welches seine Aufnahme fällt, zu berichtigen.

§ 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Gesetzen der Gesellschaft und sonstigen Beschlüssen zu unterwerfen, und sich anständig und gesittet zu betragen.

Ein entgegengesetztes Betragen hat schriftliche oder mündliche Zurechtweisung von Seiten der Vorsteher, nötigenfalls den Ausschluß aus der Gesellschaft entweder auf bestimmte Zeit oder für immer zur Folge.

Diejenigen Mitglieder, welche einer strafrechtlichen Untersuchung verfallen und nicht ein lossprechendes Urteil für sich erhalten, haben gleichfalls den Ausschluß aus der Gesellschaft zu gewärtigen, wenn nicht die Gesellschaftsmitglieder entweder einstimmig oder durch relative Stimmenmehrheit ein anderes beschließen.

§ 18

Vernachlässigte Berichtigung der jährlichen Beiträge, sowie der zur Ausführung eines Schützenchießens oder sonst beschlossen werdenden gesellschaftlichen Unternehmens erforderlichen Lagen und Zuschüsse der Mitglieder, zieht nach zweimaliger fruchtloser Mahnung den Ausschluß aus der Gesellschaft nach sich.

Für Schulden der Gesellschaftsmitglieder an den Gesellschaftsdiener wird von Seiten der Gesellschaft keine Garantie geleistet.

§ 19

Die im Zahlen der Beiträge, der Speisen und Getränke säumigen Mitglieder hat der Gesellschaftsdiener oder sonstige Traiteur dem Direktorium zur Anzeige zu bringen.

§ 20

Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Jahresfrist um die Wiederaufnahme in die Gesellschaft nachsuchen; wird ihnen jedoch solche verweigert, so sind sie für immer aus der Gesellschaft exkludiert.

§ 21

Das Direktorium hat für die Erhaltung des Gesellschafts-Inventariums zu sorgen.

§ 22

Eine Benützung des Inventariums außerhalb des Lokals findet nicht statt; Beschädigungen an solchem hat derjenige zu ersetzen, welcher sie veranlaßt.

§ 23

Für Lektüre wird jährlich Mk. nach Maßgabe des Beschlusses der Gesellschaft verwendet.

§ 24

Jedem Mitgliede steht frei, Speisen und Getränke sich in die Gesellschaft bringen zu lassen.

§ 25

Das Mitbringen von Hunden in die Gesellschaft ist verboten.

Zu § 18 wird noch bestimmt, daß, wenn ein Mitglied keinen Anteil an besonders veranstaltet werdenden gesellschaftlichen Unternehmungen zu nehmen geneigt ist, dasselbe solches dem Direktorium rechtzeitig anzuzeigen und in diesem Falle bloß die Hälfte des die aktiven Teilnehmer treffenden Beitrages zu leisten hat.

A b s c h n i t t 2.

Von dem Gesellschaftsvermögen und dem Verhältnisse der Mitglieder zu demselben.

§ 26

Das Vermögen der Gesellschaft bilden die notwendig werdenden, aus den Mitteln der Gesellschaft anzuschaffenden Inventargegenstände an Mobilien, Trinkgeschirren etc. Eigentümer sind nur die jedesmaligen ordentlichen Mitglieder von diesem Vermögen der Gesellschaft, und deren Rechte und Pflichten werden in Bezug auf das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft den dahier geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterstellt.

A b s c h n i t t 3.

Von den Direktoren.

§ 27

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, Kassier, 1. und 2. Schützenmeister und Schriftführer. Ferner sind noch 4 Ausschußmitglieder zu wählen.

§ 28 a

Die Wahl der Vorstandschafft erfolgt alle drei Jahre im Januar. Alljährlich findet Generalversammlung mit Rechnungsabhör statt.

§ 28 b

Mitgliederversammlungen: Solche finden statt, wenn es der Vorsitzende für notwendig hält oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Tage vor der Versammlung durch Einladungsschreiben.

Ueber die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 29

Die Vorsteher leiten die Wahl unter dem Beisitz eines Ausschusses von 2 Gesellschaftsmitgliedern.

§ 30

Bei derselben stimmen sämtliche anwesende ordentliche Mitglieder mittels Stimmzettel ab, wobei die Abwesenden sich der Stimmenmehrheit fügen müssen.

§ 31

Wie sich von selbst versteht, nimmt dasjenige Mitglied, welches die meisten Stimmen erhalten hat, die Stelle des ersten Direktors ein; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 32

Ueber den Wahlakt wird ein Protokoll aufgenommen. Diejenigen, welche nach den erwählten Vorstehern die meisten Stimmen haben, treten als Ersahmänner ein.

Das Resultat der Wahl muß sofort nach erfolgtem Vollzuge derselben veröffentlicht werden.

§ 33

Die Vorstandschaft teilt sich in die Geschäfte wie folgt:

1. Vorstand leitet alle Versammlungen und vertritt den Verein nach innen und außen und sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der 1. Schützenmeister. Für die schriftlichen Arbeiten und das Kassawesen ist dem Vorstand ein Schriftführer und ein Kassier beigegeben.

Vorstand im Sinne § 26 des B.G.B. ist der 1. Vorstand.

§ 34

Ueber eine Ausgabe bis zu RM. 25.— entscheidet der Vorstand, bis zu RM. 100.— die Vorstandschaft, darüber hinaus die Generalversammlung.

§ 35

Die Direktoren haben im Innern der Gesellschaft Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, bei Handhabung ihrer Anordnungen die Unterstützung der Mitglieder zu beanspruchen und sich nötigenfalls der ihnen § 17 eingeräumten Befugnisse zu bedienen.

§ 36

Sollte ein Mitglied gegen einen Vorsteher gegründete Beschwerde zu führen haben; so ist solche zunächst bei dem andern Vorsteher und nöthigenfalls bei versammelter Gesellschaft anzubringen.

Abchnitt 4.

Von den Rechten und Pflichten des Gesellschaftsdieners.

§ 37

Der Gesellschaftsdieners wird vertragsmäßig bestellt und der Vertrag durch das Direktorium, unter Vorbehalt der Genehmigung der Gesellschaft, abgeschlossen.

§ 38

Derselbe hat die Aufträge des Direktoriums ungesäumt zu vollziehen; dagegen ist derselbe auch berechtigt, gegen vorkommende Beleidigungen von Seite der Gesellschaftsmitglieder den Schutz des Direktoriums zu beanspruchen.

§ 39

In allen übrigen Fällen ist derselbe an die Vertragsbestimmungen gebunden.

Abchnitt 5. Von der Auflösung der Gesellschaft.

§ 40

Die Auflösung der Gesellschaft können blos zwei Drittel der Gesellschaftsmitglieder bewirken. Für allenfällige Schulden haften auch diejenigen noch lebenden ordentlichen Mitglieder, welche Jahr und Tag aus der Gesellschaft, von dem Tage ihrer Auflösung zurück gerechnet, ausgetreten sind.

Stamm bach, im Jahre 1848.

Stamm bach, 6. April 1931.

Hans Hartmann

Alfred Böhlmann

Hans Hellerich

Christian Müller

Andreas Schmidt

C. Fischer

Christian Reichel

Der Verein wurde am 21. April 1931 in das Vereinsregister Nr. 15 a S. 30 eingetragen.

Münchberg, den 21. April 1931.

Amtsgericht.

Gollwitz

Oberamtsrichter.
